

Betriebsvereinbarung

zwischen der

JonDos GmbH
Bruderwöhrdstraße 15b
93055 Regensburg
Deutschland

im Folgenden „JonDos“ genannt, und

<Mixbetreiber>
<Straße>
<Stadt>
<Land>

im Folgenden „Betreiber“ genannt.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Betreiber kann Nutzern der Software JonDo sogenannte Mix-Dienste (im Folgenden „Mixe“ genannt) als Dienst anbieten. Er kann seine Mixe in sogenannten „Kaskaden“ mit Mixen anderer Betreiber organisieren. Soweit er diese Dienstleistung im Rahmen einer Zertifizierung durch JonDos erbringt, verpflichtet er sich zur Einhaltung der hier genannten Betriebsvereinbarung (im Folgenden „der Vertrag“ genannt), um die Sicherheit und Leistungsfähigkeit seiner Dienste so weit wie möglich zu gewährleisten.
- (2) Der Austausch von Leistungen oder die Abrechnung über Leistungen ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.
- (3) Ausgehend von dieser Vereinbarung ist der Betreiber eigenverantwortlich für den Betrieb seiner Mixe, für die Organisation und Vereinbarungen mit anderen Betreibern hinsichtlich Kaskaden und für die Bereitstellung seiner Mix-Dienstleistung an JonDo-Nutzer. Insbesondere handelt der Betreiber unabhängig von JonDos und jedweden Dritten welche zur Entwicklung der Mix- oder JonDo-Software beitragen oder Zertifizierungen von Betreibern vornehmen.

§ 2 Definitionen

Ein *Mix* ist die Software bzw. der Prozess, welche(r) die IP-Pseudonymisierung für JonDonym erbringt. Mit *Mix-Server* wird die Betriebssystemumgebung bezeichnet, in der ein Mix läuft. Als *Mix-Rechner* wird das physische Gerät bezeichnet, auf dem diese Betriebssystemumgebung installiert ist. Einzel-Mixe oder *Mix-Kaskaden*, zu denen sich JonDo-Nutzer verbinden können, werden als *Dienste* bezeichnet.

§3 Zertifizierung

- (1) Der Betreiber muss den Nutzern seiner Mixe alle wesentlichen Informationen zu seiner Identität als natürliche oder juristische Person offen legen.
- (2) Zu den wesentlichen Informationen zur Identität des Betreibers gehören
 - a. der vollständige Name des Betreibers bzw. seiner Organisation,
 - b. das Land, in dem der Betreiber seinen Sitz oder Wohnsitz hat,
 - c. eine gültige und regelmäßig abgerufene E-Mail-Adresse und
 - d. die Adresse einer offiziellen Webseite des Betreibers.
- (3) Der Betreiber erhält von JonDos ein digitales Betreiber-Zertifikat zur automatischen Authentisierung seiner Mixe in der Client-Software JonDo. Voraussetzung dafür ist, dass er die wesentlichen Informationen zu seiner Identität gegenüber JonDos nachweisen kann und er
 - a. eine gültige postalische Adresse (kein Postfach) und
 - b. eine telefonische Kontaktmöglichkeit (Festnetztelefon) besitzt.
- (4) Für die Zertifizierung verlangt JonDos keine Gebühr vom Betreiber.
- (5) Das Zertifikat ist in seiner Gültigkeit auf maximal zwei Jahre und minimal sechs Monate beschränkt. JonDos ist verpflichtet, spätestens eine Woche vor Ablauf ein neues Zertifikat auszustellen, wenn der Betreiber die maximal einen Monat und mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Zertifikats in Textform beantragt.
- (6) JonDos kann ein Betreiber-Zertifikat vorzeitig als ungültig markieren (zurückrufen), wenn
 - a. der Verdacht des Missbrauchs oder des Verlusts an unberechtigte Dritte besteht,
 - b. dieser Vertrag gekündigt wurde oder
 - c. der Betreiber die vereinbarten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.
- (7) Jedem Mix ist vom Betreiber ein individuelles Mixzertifikat zuzuweisen und rechtzeitig vor Ablauf, spätestens jedoch nach einem Jahr, durch ein neues Zertifikat zu ersetzen. Die im Mixzertifikat gespeicherten Angaben über den Standort des Mix-Rechners müssen der Wahrheit entsprechen.
- (8) Die privaten Mix- und Betreiber-Zertifikate sind vor dem Zugriff unberechtigter Dritter, auch vor JonDos, zu schützen. Betreiber-Zertifikate dürfen nicht unverschlüsselt oder mit einem schwachen Passwort gespeichert werden.
Betriebsvereinbarung in der Fassung vom 11.10.2011 zwischen der JonDos GmbH und der
<Mixbetreiber>

§ 4 Verwendung der Mix-Software

- (1) Der Betreiber kann die Quellcodes von JonDo und der Mix-Software direkt von JonDos beziehen. Er kann außerdem alternative Implementierungen, für deren Entwicklung, Wartung und Kompatibilität JonDos nicht zuständig ist, von der Technischen Universität Dresden erhalten.
- (2) Der Betreiber ist gehalten, ihm bekannt gewordene Aktualisierungen der Mix-Software unverzüglich auf seinem Mix-Server einzuspielen und dabei regelmäßig Änderungen am Quellcode zu überprüfen.
- (3) Stellt der Betreiber Veränderungen des Codes durch nicht autorisierte Dritte fest (Hacks), oder Änderungen, die offensichtlich nur dazu gedacht sind, die Sicherheit des Dienstes negativ zu beeinflussen (Schadcode), so hat er dies unverzüglich an die Entwickler der Mix-Software zu melden. Er darf diese Mix-Software dann entgegen der Aktualisierungspflicht nach §4 (2) nicht einsetzen.

§ 5 Weiterleitung und Speicherung von Daten

- (1) Der direkte oder indirekte Austausch bzw. die Weiterleitung von Nutzer-Verbindungsdaten zwischen Betreibern, Mixen, Mix-Servern und Mix-Rechnern ist nur im Rahmen der in der Mix-Software standardmäßig aktivierten Kommunikationsprotokolle gestattet.
- (2) Das Speichern von Verkehrsdaten, Kommunikationsinhalten, Informationen über den inneren Zustand des Mixes und die anonymisierten Verbindungen oder das Übermitteln dieser Daten an Dritte durch den Betreiber ist, soweit die folgenden Absätze nichts anderes bestimmen, untersagt.
- (3) Die anonymisierte Speicherung von Verkehrsdaten durch den Betreiber, die lediglich die Identifikation von Herkunftsländern der Nutzer und eine Kategorisierung von aufgerufenen URLs ermöglichen, ist zu Zwecken der statistischen Datenerhebung erlaubt. Die gespeicherten Daten müssen derart anonymisiert sein, dass sie nicht zur Identifikation von Nutzern geeignet sind. Insbesondere sind Argumente von URL-Aufrufen zu entfernen. Die Speicherung bedarf der schriftlichen vorherigen Zustimmung (Einwilligung) durch JonDos. Die Einwilligung ist mit Zugang wirksam und endet mit Ablauf eines Monats seit Zugang. Sie ist jederzeit durch JonDos durch einseitige Willenserklärung gegenüber dem Betreiber widerruflich. Die Anwender müssen über eine solche Speicherung wenigstens zwei Wochen vorher geeignet informiert werden, etwa über eine öffentliche Bekanntmachung auf den Webseiten von JonDos und des des Betreibers.
- (4) Die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 6 Organisation von Mixen in Kaskaden

(1) Definitionen

- a. Eine *Kaskade* ist ein Zusammenschluss von *zwei oder mehr Mixen*. Sie setzt sich zusammen aus ersten (Eingangs-)Mixen (Zugangspunkte für die Nutzer), letzten (Ausgangs-)Mixen und, optional, mittleren Mixen.
- b. Mixe einer Kaskade sind *geographisch verteilt*, wenn deren Mix-Rechner nicht im derselben Stadt, bei demselben Hoster oder im selben autonomen System (AS) betrieben werden.
- c. Der Betreiber ist *unabhängig von anderen Betreibern*, wenn keine
 - i. verwandtschaftlichen Beziehungen, Anstellungsverhältnisse, direkte oder indirekte Weisungsbefugnis oder
 - ii. sonstige direkte oder indirekte persönliche, organisatorische oder finanzielle Abhängigkeiten sowie gemeinsame Kapitaleigner oder
 - iii. vertragliche Vereinbarungen über den Mixbetriebzwischen diesen bestehen. Der Betreiber ist verpflichtet solche Verhältnisse gegenüber JonDos unverzüglich offenzulegen.
- d. *Vorratsdatenspeicherung* bezeichnet die Umsetzung einer allgemeinen rechtlichen Verpflichtung des Betreibers, Verbindungsdaten eines Mixes gemäß § 5(2) ohne eine individuelle polizeiliche oder richterliche Anordnung zu speichern oder an Dritte zu übermitteln.
- e. Eine Kaskade gilt als *international*, wenn
 - i. der Sitz des Betreibers in einem anderen Land gemeldet ist als der Sitz bzw. Standort anderer Mixe und Betreiber in der Kaskade und
 - ii. der Standort des Mix-Rechners des Betreibers sich nicht innerhalb eines Landes befindet, in welchem ein anderer Mix oder ein Betreiber in derselben Kaskade seinen Sitz bzw. Standort hat.

(2) Mixe müssen in *geographisch verteilten, internationalen Kaskaden voneinander unabhängiger Betreiber ohne Vorratsdatenspeicherung* betrieben werden. Ist dies nicht möglich, so sollen beim Aufbau eines Dienstes die Kriterien gemäß § 6(1) a, b, c, d und e in dieser Reihenfolge eingehalten werden.

(3) Besondere organisatorische Vorschriften für kostenpflichtige Mixe

- a. Premium-Dienste müssen aus Kaskaden zu genau drei Mixen aufgebaut sein, Economy-Dienste aus Kaskaden zu genau zwei Eco-Mixen.
- b. Nicht-verteilte Kaskaden nach § 6(1) b und Kaskaden mit untereinander abhängigen Betreibern nach § 6(1) c sind nicht zugelassen.

(4) Erfüllt ein Dienst nicht die Kriterien nach § 6(2) oder, bei Anwendbarkeit, § 6(3), so müssen deren Betreiber diesen Dienst auf Wunsch von JonDos innerhalb von drei Tagen auflösen. JonDos muss dies gegenüber allen Betreibern (nicht nur den Betroffenen) ausführlich und in Schriftform begründen.

(5) Namen von Mixen und Diensten, welche vom Betreiber gesetzt werden, dürfen keine Ortsbezeichnung enthalten, nicht gegen deutsche Gesetze oder die guten Sitten verstoßen und keinen Bezug zu anderen Organisationen vortäuschen.

Betriebsvereinbarung in der Fassung vom 11.10.2011 zwischen der JonDos GmbH und der
<Mixbetreiber>

§ 7 Betrieb und Administration von Mixen

- (1) Zugriffe auf den Mix müssen nach dem Stand der Technik physisch und durch Authentisierung und Verschlüsselung abgesichert werden. Insbesondere muss der Betreiber den Zugriff durch JonDos und durch Dritte verhindern, der jeweils auch zu Support-Zwecken nicht zulässig ist. Falls möglich, sollte auch der Hosting-Provider keinen Zugriff erhalten können.
- (2) Auf einem Mix-Server darf nur ein Mix gleichzeitig betrieben werden. Auf einem Mix-Rechner ist der gleichzeitige Betrieb von bis zu zwei Mixen jedoch gestattet, wenn Virtualisierung genutzt wird um die Mix-Server voneinander zu trennen. Die Separierung eines Mixes ist nicht notwendig, wenn die Kaskade dieses Mixes auf keinem InfoService sichtbar, also Teil eines privaten "Darknets" ist.
- (3) Besondere administrative Vorschriften für kostenpflichtige Mixe
 - a. Für die Systemadministration des Mix-Servers ist Personal einzusetzen das die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt und über ausreichende zeitliche und sachliche Ressourcen verfügt.
 - b. Auf dem Mix-Server darf nur Server-Software installiert werden, die für Betrieb, Wartung und Überwachung des Mixes notwendig und sinnvoll ist. Insbesondere untersagt ist der Betrieb anderer von außerhalb des Mix-Servers erreichbarer Anonymisierungsdienste, Proxies oder Webserver.
 - c. Mixe auf virtuellen Servern sind nur dann zulässig, wenn sich das dedizierte Host-System vollständig in der Kontrolle des Betreibers befindet. Ausnahmen sind nur bis zum 31.12.2011 gestattet.
- (4) Störungen, die im Verantwortungsbereich des Betreibers liegen (etwa den Ausfall eines seiner Mixe), hat dieser unverzüglich an JonDos zu melden. Außerdem muss er diese im Rahmen des technisch machbaren zügig beheben.

§ 8 Überprüfung

- (1) Der Betreiber ist verpflichtet, einer von JonDos beauftragten, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Datenschutzkontrollinstanz zur Überprüfung obiger Zusicherungen einmal jährlich Einblick in die dafür notwendigen Unterlagen und Rechnersysteme zu gewähren. Diese Instanz kann ein Rechtsanwalt, ein vereidigter Gutachter, eine Datenschutzbehörde oder ein von sowohl JonDos als auch dem Betreiber akzeptierter Dritter sein.
- (2) JonDos und der Betreiber tragen die Kosten für die Überprüfung zu gleichen Teilen, der Betreiber trägt jedoch maximal Kosten in Höhe von 5% seines letzten Jahresumsatzes über mit JonDos abgerechnete Mixe. Betreiber mit ausschließlich kostenfreien Mixen sind von der Kostenübernahme befreit.
- (3) Die Überprüfung kann auch vom Betreiber selbst in Auftrag gegeben werden. In diesem Fall trägt der Betreiber die dafür anfallenden Kosten vollständig.

- (4) Es müssen Überprüfungsverfahren angewandt werden, bei denen der Betreiber nicht die unbeaufsichtigte oder nicht-nachvollziehbare Kontrolle seiner Mix-Server der Kontrollinstanz überlassen muss. Die Anonymität der Nutzer des Systems darf durch die Überprüfung nicht gefährdet werden.
- (5) Vorgenommene Prüfschritte und Ergebnisse der Prüfung werden von JonDos innerhalb eines Monats nach der Überprüfung öffentlich einsehbar gemacht.
- (6) Werden Mängel festgestellt, so hat der Betreiber einen Monat Zeit, um diese nachzubessern und anschließend eine weitere Überprüfung nach obigen Voraussetzungen auf eigene Kosten durchführen zu lassen.

§ 9 Spezielle Anforderungen für kostenfreie, Economy und Premium-Dienste

- (1) Economy- und Premium-Dienste müssen für Nutzerverbindungen eine Up- und Downloadgeschwindigkeit von mindestens 600 kbit/s und eine Latenz von höchstens zwei Sekunden zu 90% der täglichen Laufzeit bereitstellen.
- (2) Kostenfreie Dienste müssen die Downloadgeschwindigkeit auf 40-50 kbit/s beschränken. Sie sollten zu 90% der täglichen Laufzeit nicht weniger als 40 kbit/s für Up-/Downloads und eine Latenz von höchstens vier Sekunden bereitstellen. JonDos kann Ausnahmen genehmigen.
- (3) Maßgeblich für das Erreichen der Zielwerte sind die über die automatischen InfoService-Messungen erfassten Leistungsdaten, insbesondere die Bounds/Schranken.
- (4) Die Nutzerzahl auf dem jeweiligen Dienst darf durch den Betreiber des jeweils ersten Mixes begrenzt werden, jedoch nicht auf weniger als 380 Nutzer. JonDos kann für Testzwecke Ausnahmen genehmigen.
- (5) Letzte Mixe in kostenfreien und Economy-Diensten dürfen Internet-Datenverkehr nur zu den Ports 80 und 443 weiterleiten. Premium-Dienste müssen sämtliche Ports zur Weiterleitung zulassen, und außerdem SOCKS5. Port 25 ist in jedem Fall optional. JonDos kann Ausnahmen genehmigen.
- (6) Die Größe einzelner Up- und Downloads muss für kostenfreie Dienste auf 2 Mbyte begrenzt werden. JonDos kann Ausnahmen genehmigen.

§10 Haftung

- (1) Der Betreiber ist selbst für alle Folgen seines Mixbetriebs verantwortlich. JonDos kann nicht für Schäden oder Vergehen haftbar gemacht werden, die direkt oder indirekt mit dem Mixbetrieb des Vertragspartners im Zusammenhang stehen. Der Betreiber verpflichtet sich dazu, JonDos von entsprechenden Ansprüchen freizustellen. Der Betreiber haftet in diesem Fall selbst gegenüber den Betroffenen bzw. muss sich selbst bei den jeweiligen Behörden verantworten.
- (2) Sowohl JonDos als auch der Betreiber haften für alle adäquat kausal verursachten Schäden, die auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von ihm selbst, Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.

- (3) Bei durch leichte Fahrlässigkeit verursachten Schäden haften JonDos und der Betreiber nur bei Verletzungen einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht). Kardinalpflichten sind solche Pflichten von zentraler Bedeutung für den Vertrag, bei deren Verletzung dem anderen Teil das entgeht, was dieser unter dem Vertrag in berechtigter Weise erwarten durfte. In solchen Fällen leichter Fahrlässigkeit ist die Haftungshöhe von JonDos respektive dem Betreiber auf den Betrag beschränkt, der für die haftende Partei bei Vertragsschluss vernünftigerweise voraussehbar war.
- (4) Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesem Vertrag bleibt die Haftung von JonDos und dem Betreiber für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, der von JonDos respektive dem Betreiber oder einer seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Verletzung von Kardinalpflichten oder von Pflichten, über die JonDos respektive der Betreiber keine Kontrolle hat, zugesicherten Eigenschaften oder Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
- (5) JonDos gewährt keine Garantie in Bezug auf Dienstleistungen, Produkte und Software, insbesondere wenn der Betreiber nicht die von JonDos bereitgestellte Implementierung verwendet, und haftet insbesondere nicht für Schäden, die dem Betreiber aus der potentiellen Unsicherheit der eingesetzten Software, Protokolle, Signatur- und Verschlüsselungsverfahren direkt oder indirekt entstehen. Der Code dieser Verfahren ist offengelegt und sollte vom Betreiber vor Verwendung auf dessen Korrektheit und Sicherheit überprüft werden. Durch die produktive Verwendung des Codes wird diesem Haftungsausschluss zugestimmt.
- (6) JonDos verpflichtet sich, die für den JonDonym-Dienst und dessen Abrechnung notwendige Infrastruktur nach besten Kräften abzusichern und dadurch den Betreiber vor Schäden und Verdienstauffällen zu schützen. JonDos haftet jedoch nicht für Schäden, insbesondere für Verdienstauffälle, die durch einen Ausfall, eine Leistungsminderung oder eine funktionelle Einschränkung von Mixen innerhalb einer Kaskade entstehen, sofern JonDos diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat.

§ 11 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Betriebsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien durch Erklärung in Schriftform gekündigt werden.
- (2) Beide Parteien können den Vertrag jeweils zum Ende eines Monats mit einer Frist von vier Wochen kündigen, wobei das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund im Sinne des § 314(1) BGB, insbesondere bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, den Parteien unbenommen bleibt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Partei gegen eine der in dieser Vereinbarung genannten Vorschriften grob fahrlässig oder vorsätzlich verstößt.
- (3) Der Vertrag gilt auch als gekündigt, wenn der Betreiber innerhalb einer Zeit von drei Monaten keinen Mix innerhalb einer funktionsfähigen Kaskade betreibt.

- (4) Mit der wirksamen Kündigung dieses Vertrags erlischt die Zertifizierung des Betreibers. Ebenso verlieren vorliegende Abrechnungsverträge und Preisvereinbarungen zwischen JonDos und dem Betreiber ihre Gültigkeit.
- (5) Frühere Fassungen der Betriebsvereinbarung zwischen den Vertragspartnern gelten mit Inkrafttreten dieses Vertrags als gekündigt.

§ 12 Abschließende Bestimmungen

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, wenn der Betreiber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich - rechtliches Sondervermögen oder im Inland ohne Gerichtsstand ist, Regensburg. JonDos ist darüber hinaus berechtigt, den Betreiber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (2) Für Ansprüche, die JonDos und der Betreiber auf der Grundlage dieses Vertrages haben und für aus ihnen folgende Ansprüche gleich welcher Art gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, welche die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB gilt als ausgeschlossen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Vertreter der <Mixbetreiber>

Vertreter der JonDos GmbH